



ZAHNÄRZTE
KAMMER
BERLIN

ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

K Ö R P E R S C H A F T D E S Ö F F E N T L I C H E N R E C H T S

Der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin, hat in seiner Sitzung vom 22.1.2014 beschlossen:

- 1. Der fristgemäß eingelegte Einspruch des Zahnarztes Dr. Peter Nachtweh ist unzulässig**
- und**
- 2. wird darüber hinaus als unbegründet zurückgewiesen.**

Zur Begründung:

Zwar ist der am 23.12.2013 per Email eingelegte Einspruch zum Protokoll der Delegiertenversammlung vom 21.11.2013 fristgemäß eingelegt worden. Gem. § 1 Abs. 3 Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin (GO-DV) ist der Einspruch indes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Kopie des Protokolls schriftlich beim Vorstand der Kammer einzulegen.

Die vom Einspruchsführer gesendete Email genügt aber dem Schriftformerfordernis der GO-DV in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens nach VwVfG (vgl. § 22, 64 VwVfG) i.V.m. § 126 BGB nicht.

Mit Beschluss des Vorstands der Zahnärztekammer Berlin vom 8.1.2014 wurde dem Formmangel der nicht schriftlichen Einspruchseinlegung indes abgeholfen und der Einspruch des Einspruchsführers zur Entscheidung in der Sache angenommen.

Der zur Entscheidung angenommene Einspruch ist jedoch unbegründet.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung seines Einspruchs aus, dass

1. „das Protokoll nicht ausweise, dass Herr Schmiedel die Versammlungsleitung übernommen habe, obwohl der Einspruchsführer darauf hingewiesen habe, dass es nach der Geschäftsführung Sinn machen würde, ihn [Herrn Schmiedel] von der Versammlungsleitung zu entlasten.
2. Herr Schmiedel habe mehrfach speziell seine Ausführungen zu Protokoll gegeben. Im Protokoll werde nicht ausgeführt, welche Redebeiträge er im Wortlaut im Protokoll wiederfinden wolle.
3. Der Redebeitrag von Herrn Dobberstein, in der er einige Delegierte beleidigt habe und für die er sich später entschuldigte habe, fehle im Protokoll.
4. Einige Delegierte hätten die Versammlung verlassen, nachdem Herr Schmiedel den Delegierten klargemacht habe, er könne auch neun Mitglieder für den Ausschuss durchwählen lassen. Daraufhin sei diese Form des Protestes erfolgt.“



ZAHNÄRZTE
KAMMER
BERLIN

ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

K Ö R P E R S C H A F T D E S Ö F F E N T L I C H E N R E C H T S

SEITE 2 vom 17.01.2014

Die zur Begründung des Einspruchs herangeführten Einzelpunkte sind nicht geeignet, die Richtigkeit des Protokolls zu beeinträchtigen, insoweit sind die vorgetragenen Punkte als unbeachtlich zu werten.

Gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 GO GO-DV ist „über die Sitzung der Delegiertenversammlung [...] ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss (Ergebnisprotokoll).“

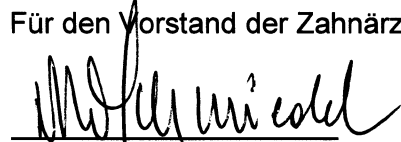
Die Zahnärztekammer Berlin fertigt keine Wortprotokolle der Delegiertenversammlungen. Die Zahnärztekammer Berlin fertigt Verlaufsprotokolle. Anders als im Wort- oder Verbalprotokoll, bei welchem der gesprochene Wortlaut unverändert erfasst und wortgetreu mitgeschrieben wird, wird bei dem in der Zahnärztekammer Berlin gefertigten Verlaufsprotokoll der Inhalt der mündlichen Auseinandersetzung chronologisch aufgenommen und losgelöst vom genauen Wortlaut aufgeführt.

Dies ist in dem vorliegenden Protokoll in nicht zu beanstandender Art und Weise erfolgt.

Der Einspruch ist insgesamt unbegründet und wird zurückgewiesen.

Berlin, den 22.1.2014

Für den Vorstand der Zahnärztekammer Berlin


Dr. Wolfgang Schmiedel
Präsident


Dr. Michael Dreyer
Vizepräsident